
Leseversion

Vergütungsordnung

**Vergütungsordnung
der Technischen Hochschule Wildau
zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen**

| | |
|---|---|
| Teil I – Allgemeiner Teil | 2 |
| §1 Vergütung von Lehrbeauftragten | 2 |
| § 2 Vergütung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften | 5 |

Teil I – Allgemeiner Teil

§1

Vergütung von Lehrbeauftragten

(1) Lehraufträge

Für die Honorierung von Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebots, die durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Wildau [FH] bestellt werden, wird folgende Vergütung festgesetzt:

- Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufträge wie Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von 30,00 €

- Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind (z.B. Sprachausbildung) erhalten eine Einzelstundenvergütung von 18,00 €

- Für Sprachunterricht im Fernstudium beträgt die Einzelstundenvergütung 25,00 €

Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine individuell festzusetzende Einzelstundenvergütung, die sich an den Empfehlungen der KMK vom 01.02.2002 orientiert.

(2) Betreuung von Abschlussarbeiten im Direktstudium

Für Lehrbeauftragte, die Abschluss- / Gemeinschaftsabschlussarbeiten von Direktstudenten als Erst- oder Zweitgutachter betreuen, beträgt die Vergütung

Abschlussarbeiten

- Als Erstgutachter, je Abschlussarbeit 100,00 €

- Als Zweitgutachter, je Abschlussarbeit 35,00 €

- Wenn zwei Betreuer und kein Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung 67,50 €

Gemeinschaftsabschlussarbeit

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - Erstgutachter, je Gesamtarbeit | 150,00 € |
| - Zweitgutachter, je Gesamtarbeit | 50,00 € |

(3) Betreuung von Abschlussarbeiten im Fernstudium

Für die Betreuung von Abschlussarbeiten von Studierenden im Fernstudium durch Lehrbeauftragte werden Lehr- bzw. Werksverträge ausgestellt. Die Pflichtkonsultationen sind aktenkundig nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen in Kopie beizufügen.

- | | |
|--|----------|
| - Die Vergütung für den ersten Gutachter beträgt | 100,00 € |
| - Die Vergütung für den zweiten Gutachter beträgt | 35,00 € |
| - Wenn zwei Betreuer und kein Gutachter eingesetzt werden, beträgt die Vergütung | 67,50 € |

(4) Nachklausuren, Klausuraufsicht, Wiederholungsprüfungen

Steht für die notwendige Durchführung von Nachklausuren, Klausuraufsichten oder Wiederholungsprüfungen diejenige Lehrkraft, die das betreffende Lehrgebiet unterrichtet, aus objektiven Gründen nicht zur Verfügung, so sind in Ausnahmefällen andere, geeignete Lehrbeauftragte mit der Erstellung von Wiederholungsklausuren, deren Korrektur bzw. die Durchführung von Wiederholungsprüfung zu beauftragen.

Die Vergütung beträgt:

- | | |
|--|---------|
| - je erstellter Klausur, inkl. Korrektur | 50,00 € |
| - für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen (je Unterrichtseinheit von 90 Minuten) | 25,00 € |

(5) Sonderregelungen für den Studiengang Verwaltung und Recht

Aufgrund der Besonderheit des Studienganges Verwaltung und Recht können in Abschlussprüfungen auch Personen tätig werden, die weder hauptamtlich Lehrende noch Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Wildau [FH] sind.

Ausschließlich an diesen Personenkreis werden Honorare für nachstehende Tätigkeiten gezahlt.

Honorare für Klausurerstellung bzw. Prüfungsbeisitz:

- Erstellung einer Abschlussprüfungsklausur einschließlich Musterlösung, Korrektur sowie Erstellung einer Ersatzklausur für die 1. Wiederholungsprüfung für Lehrgebiete, die aktuell nicht durch hauptberufliche Lehrkräfte vertreten werden. 100,00 €
- Teilnehmer als externer Prüfer oder Beisitzer in der mündlichen Prüfung ganztags (gilt nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bei Freistellung für die Aufgabe). 60,00 €
- Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die für die Teilnahme an den Prüfungen des Studienganges Verwaltung und Recht nicht von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden können, erhalten für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung je Prüfungsteilnehmer 7,76 €

(6) Vergütung für Repetitorien durch nebenamtliche Lehrkräfte zur Prüfungsvorbereitung (Studiengang Verwaltung und Recht)

Pro Unterrichtsstunde 25,00 €

§ 2

Vergütung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften

- (1) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskraft) beträgt die Vergütung in dem Jahr 2019 9,19 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem Jahr 2020 9,35 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (2) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem Bachelorabschluss oder einem Fachhochschulabschluss oder einem Masterabschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung in dem Jahr 2019 10,27 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem Jahr 2020 10,45 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (3) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einer abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität oder einem Masterabschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung in dem Jahr 2019 11,35 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem Jahr 2020 11,55 Euro (brutto je Zeitstunde).

| Vergütungsordnung § 2 Vergütung SHK und WHK | seit 2017 | 2019 | ab 2020 |
|---|-----------|-----------|-----------|
| 1. wissenschaftliche HK ohne abgeschlossene Hochschulbildung (SHK) | 8,84 €/h | 9,19 €/h | 9,35 €/h |
| 2. wissenschaftliche HK mit BA oder FH-Abschluss oder MA-Abschluss in einem nicht akkreditierten FH-Studiengang | 9,88 €/h | 10,27 €/h | 10,45 €/h |
| 3. wissenschaftliche HK mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung an einer Uni oder einem MA-Abschluss in einem akkreditierten FH-Studiengang | 10,92 €/h | 11,35 €/h | 11,55 €/h |